



**Stiftung der Erzgebirgssparkasse
für Kunst, Kultur und Sport, Umwelt- und Denkmalschutz sowie Heimatgedanken
und Brauchtum im ehemaligen Landkreis Annaberg**

**Stiftung für Jugend und Sport der Erzgebirgssparkasse
für den ehemaligen Landkreis Aue-Schwarzenberg**

**Stiftung für Kunst und Kultur der Erzgebirgssparkasse
für den ehemaligen Landkreis Aue-Schwarzenberg**

**Stiftung für Umwelt und Soziales der Erzgebirgssparkasse
für den ehemaligen Landkreis Aue-Schwarzenberg**

**Stiftung der Erzgebirgssparkasse
für den ehemaligen Landkreis Mittleres Erzgebirge**

**Stiftung der Erzgebirgssparkasse
für den ehemaligen Landkreis Stollberg**

**Förderrichtlinien
für Projekt- und Förderentscheidungen - Antragsverfahren
Fassung: 2020**

Inhalt

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Antragsberechtigte
- III. Antragsweg
- IV. Antragsfristen
- V. Bewilligung, Auszahlung, Nachweispflichten
- VI. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen
- VII. Ablehnung von Anträgen
- VIII. Finanzielle Rahmenbedingungen
- IX. Leihgaben
- X. Ausschlusskriterien
- XI. Bericht über Förderprojekte

Im Text wird sich immer auf die einzelne Stiftung bezogen.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stiftung führt gemäß § 2 Absatz 2 ihrer Satzung eigene Maßnahmen durch und fördert Maßnahmen Dritter.
2. Projekt- und Fördermaßnahmen müssen durch deutlich herausragende Qualität bestimmt sein.
3. Die Stiftungstätigkeit bezieht sich auf den jeweiligen Altlandkreis (gemäß Satzung).
4. Die Stiftung ist unter anderem projektbezogen tätig, dabei kann es sich auch um Projekte handeln, die Veranstaltungen an mehreren Orten innerhalb des Altlandkreises umfassen.
5. Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.
6. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß ihrer Satzung nicht. Auch eine bereits bewilligte Förderung begründet keinen Anspruch auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt an die Stiftung sind natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz im jeweiligen Altlandkreis.

III. Antragsweg

1. Für Förderanträge ist grundsätzlich das Antragsformular der Stiftung zu verwenden.
Für zusätzliche Angaben sind dem Antragsformular die dort erbetenen Anlagen beizufügen.
2. Voraussetzung für die Bearbeitung von Förderanträgen ist die Vorlage eines genauen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplans zum jeweiligen Einzelprojekt.
3. Förderanträge an die Stiftung sind direkt an die Stiftung zu richten.
4. Der weitere Schriftwechsel mit dem Antragsteller erfolgt durch die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand.

IV. Antragsfristen

1. Anträge sind grundsätzlich bis Ende März des Kalenderjahres für die Sitzung des Kuratoriums einzureichen.
2. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Vorhaben erfolgt nicht.

V. Bewilligung, Auszahlung bewilligter Mittel und Nachweispflichten der Projektträger

1. Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid der Stiftung, welcher Art, Höhe und Umfang der Bewilligung festlegt.

Die Bewilligung eines Förderantrags kann mit Auflagen verbunden sein.

2. Bewilligte Mittel sind formlos schriftlich, bei sukzessiver Abforderung unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes, bei der Stiftung anzufordern.

Enthält der Bewilligungsbescheid der Stiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, verfallen die bewilligten Mittel, wenn diese vom Projektträger bei der Stiftung nicht bis spätestens 30. Juni des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres angefordert worden sind und stehen der Stiftung für anderweitige satzungsgemäße Vorhaben zur Verfügung.

3. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt durch die Stiftung wie folgt: Förderbeträge bis zur Höhe von 5.000 Euro werden zu 100 Prozent ausgezahlt. Bei Förderbeträgen ab 5.001 Euro überweist die Stiftung in der Regel 80 Prozent des bewilligten Gesamtbudgets – ggf. in Teilbeträgen – zeitnah, d. h., wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden. Der Restbetrag in Höhe von 20 Prozent der bewilligten Mittel wird ausgezahlt, sobald der Projektträger die ordnungsgemäße, dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung der bewilligten Fördermittel nachweist und sich die entsprechenden Angaben nach Prüfung durch die Stiftung bestätigt haben.
4. Enthält der Bewilligungsbescheid der Stiftung projektbezogen keine anderslautenden Regelungen, ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Projektträger gegenüber der Stiftung möglichst drei Monate nach dem letzten Mittelabruf bzw. bis spätestens 30. September des auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahres nachzuweisen. Hierfür ist das entsprechende Formblatt der Stiftung zu verwenden.

VI. Kürzung und Rückforderung von Zuwendungen

1. Bereits ausgezahlte Beträge, die der Projektträger entgegen einer früheren Mitteilung an die Stiftung für sein Vorhaben nicht benötigt bzw. nicht benötigt hat, sind an die Stiftung zurückzuzahlen.
2. Macht der Projektträger nachweislich falsche Angaben, ändert sein Projekt oder hält Auflagen, die im Bewilligungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung zu kürzen bzw. nicht auszuzahlen. Bereits ausgezahlte (Teil-) Beträge können von der Stiftung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Änderungen des Projektes sind der Stiftung unverzüglich anzuzeigen, die Stiftung wird in diesem Fall prüfen, ob das Projekt auch unter den geänderten Bedingungen gefördert werden kann; eine Kürzung bzw. ein Widerruf der Unterstützungszusage behält sich die Stiftung vor.

VII. Ablehnung von Anträgen

1. Antragsteller, deren Antrag nicht entsprochen werden kann, erhalten eine schriftliche Mitteilung der Stiftung.
2. Die Ablehnung von Anträgen an die Stiftung wird nicht begründet.

VIII. Finanzielle Rahmenbedingungen für Stiftungsprojekte und Fördermaßnahmen

Wer einen Antrag auf Förderung durch die Stiftung stellt, hat Eigenmittel in angemessenem Rahmen aufzubringen. Als angemessen gelten in der Regel 20 Prozent, mindestens jedoch 10 Prozent der gesamten Projektkosten. Nachweisbare Eigenleistungen und sonstige Fördermittel gelten als Eigenmittel im Sinne dieser Richtlinie.

IX. Leihgaben

Museen, Galerien, Sammlungen usw. erhalten Kunstwerke und Exponate von musealem Rang ausschließlich als Leihgaben zur Verfügung gestellt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die kulturellen Einrichtungen in der Trägerschaft des jeweiligen Altlandkreises bzw. der dazugehörigen Kommunen oder in privatem Besitz befinden.

X. Ausschlusskriterien

1. Die Finanzierung laufender Personalkosten, laufender Sachkosten und laufender Bauunterhaltungsmaßnahmen zugunsten eines Antragstellers ist ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind projektbezogene Honorarkosten in angemessenem Umfang. Folge- und Unterhaltungskosten eines Projektes/einer Maßnahme können durch die Stiftung grundsätzlich nicht gefördert werden. Weiterhin ausgeschlossen ist die Finanzierung von laufenden (Betriebs- und Unterhaltungs-) kosten kommunaler Veranstaltungen.
2. Förderanträge, die außerhalb des Förderspektrums der Stiftung liegen, werden von vornherein durch die Stiftung abgelehnt und unterliegen nicht der weiteren Prüfung durch die Stiftung.

XI. Bericht über Förderprojekte

Die Stiftung ist berechtigt, in ihrem Geschäftsbericht oder anderen Publikationen über alle Fördermaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.